



6. Ausgabe, 30. November 2004

Grit Bugasch, Diplom-Betriebswirtin (FH) und Bachelor of International Business Administration, ist Senior Associate und seit März 2002 in der Förderberatung bei PricewaterhouseCoopers Berlin tätig. Sie hat "Baltic Management Studies" an der Fachhochschule Stralsund und der Estonian Business School in Tallinn (Estland) studiert. Bereits vor dem Abschluss des Studiums war sie in verschiedenen Positionen tätig, z.B. als Projektassistentin für EU-Projekte bei der Baltic Sea Tourism Commission in Norrköping (Schweden), als Bildungsreferentin beim "Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V." in Bischofswerda und als Wahlkreismitarbeiterin beim Sächsischen Landtag.



Im Bereich der Förderberatung/Global Incentive Services (GIS) beschäftigt sich Frau Bugasch insbesondere mit der Förder- und Finanzierungsberatung für Projekte in den mittel- und osteuropäischen Staaten. Dabei reichen die Dienstleistungen von der Gegenüberstellung möglicher Investitionsstandorte über die Unterstützung bei der Verhandlungsführung mit den Bewilligungsbehörden bis zur Beantragung und Administration der Fördermittel. Im internationalen Netzwerk der Global Incentive Services (GIS) von PricewaterhouseCoopers unterstützt sie Mandanten bei der Einwerbung von Investitionsanreizen und sonstigen Fördermöglichkeiten aus nationalen und europäischen Programmen. Grit Bugasch verfügt über zahlreiche Kontakte zu Institutionen, Behörden und Verbänden, die in der Region Mittel- und Osteuropa tätig sind. Sie spricht Deutsch, Englisch, Schwedisch und Russisch.

(Kontakt: Grit Bugasch, Tel. +49(30)2636-5486)

Bulgarien

Änderung des bulgarischen Rechnungslegungsgesetzes

Das Bulgarische Rechnungslegungsgesetz wurde geändert. Die Änderungen betreffen die IFRS-Vorschriften sowie die Vorschriften bezüglich der gesetzlichen Prüfungspflicht. Ab 2005 dürfen kleine und mittelständische Unternehmen entweder die IFRS-Vorschriften oder die speziellen nationalen Rechnungslegungsvorschriften anwenden, die voraussichtlich Ende 2004 eingeführt werden. Alle anderen Unternehmen müssen ab dem 1. Januar 2005 IFRS anwenden. Finanzinstitutionen wenden IFRS bereits seit 2003 an. Die quantitativen Kriterien, die im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung von Unternehmen erfüllt werden müssen, haben sich ebenfalls geändert. Die neuen Regeln werden erstmals bei der Prüfung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2004 angewandt. Die gesetzliche Jahresabschlussprüfung wird von zertifizierten Wirtschaftsprüfern durchgeführt. Prüfungspflichtig sind Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale überschreiten: 1 Mio BGN Bilanzsumme im Vorjahr; 2 Mio BGN Umsatzerlöse im Vorjahr, im Vorjahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer. Prüfungspflichtig sind auch Unternehmen, die konsolidierte Jahresabschlüsse erstellen, Banken, Versicherungen, Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften, die Wertpapiere gemäß dem Gesetz über die öffentlichen Wertpapieremissionen ausgeben und andere. Ab dem 1. Januar gelten vereinfachte Anforderungen an die Rechnungslegungsdokumentation.

(Kontakt: Ginka Iskrova, Tel. +359-2-9355-100)

Lettland

Grünes Licht für elektronische Rechnungen.

Das Gesetz über elektronische Rechnungen, welches den Unternehmern erlaubt, elektronische Rechnungen auszustellen, wurde mit Wirkung vom 20. August 2004 geändert. Die Möglichkeit zur

Ausstellung von E-Rechnungen gilt sowohl für Geschäftspartner in Lettland als auch solche in den anderen EU-Mitgliedsstaaten und im Drittlandsgebiet. Bereits vorher galt, dass jedes elektronische Dokument eine sichere elektronische Signatur und einen Zeitstempel enthalten muss. Jedoch hat die Regierung noch keine Verordnung zu den technischen und organisatorischen Anforderungen an ein qualifiziertes Zertifikat sowie zu den Instrumenten zur Schaffung einer sicheren Signatur verabschiedet. Aus den genannten Gründen ist es nicht möglich, auch nur ein Dokument mit einer sicheren E-Signatur zu versehen. Das geänderte Gesetz über Elektronische Rechnungen vom 20. August 2004 enthält jedoch die Festlegung, dass die Geschäftsparteien sich darauf einigen können, ein elektronisches Dokument mit einer zuverlässigen Signatur so zu behandeln, als ob es persönlich unterzeichnet wäre.

Verbrauchssteuer

Im Rahmen der Budgetplanung für 2005 beschäftigte sich die parlamentarische Kommission für Haushalt und Finanzen (Steuern) am 20. Oktober 2004 mit den Änderungen zum Gesetz über die Verbrauchssteuer. Der Verbrauchsteuerzinssatz muss mit der Direktive 2003/96/ECC (27/10/2003) zur Neuausrichtung der Besteuerungsgrundsätze für Energieprodukte und Elektrizität in der Gemeinschaft in Einklang gebracht werden. In den Mitgliedsländern (einschl. Lettland), die den EURO nicht eingeführt haben, müssen die Verbrauchssteuersätze an den offiziellen, in Lettland von der Bank of Latvia bestimmten, EURO-Wechselkurs am ersten Arbeitstag im Oktober angepasst werden. Die angepassten Steuersätze gelten ab dem 1. Januar 2005.

(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel. +371 709-4400)

Polen

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Polen

Der Ratifizierungsprozess des Doppelbesteuerungsabkommens wurde in Polen im Juni und seitens der BRD im September diesen Jahres abgeschlossen. Am 19. November 2004 wurden die Ratifizierungsdokumente zwischen Polen und der BRD ausgetauscht. Demnach betrifft das neue Abkommen grundsätzlich das ab dem 1. Januar 2005 erzielte Einkommen bzw. die danach der Quellensteuer unterliegenden Leistungen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass neben den neuen Besteuerungsregeln auch die sog. intertemporale Gesetzanwendung zu berücksichtigen und individuell zu analysieren ist.

(Kontakt: Anna Krzysztyn, Tel. +48(22)523-4637)

Fördermittel für kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen in Polen können bereits jetzt Zuschüsse zur Förderung neuer Investitionen aus dem Programm „Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen“ beantragen, welches aus EU-Strukturfondsmitteln kofinanziert wird. Die erste Antragsrunde endet am 2. Dezember 2004 und die nächsten am: 25. Februar, 20. Mai, 18. August und 7. November 2005. Unternehmen können von 10.000 PLN (etwa 2.340 EUR) bis 1.250.000 PLN (etwa 291.375 EUR) für ein Investitionsprojekt erhalten (bis zu 50% der förderfähigen Kosten). Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass im Rahmen der neuen Investition Sachanlagen oder immaterielle Wirtschaftsgüter erworben werden.

(Kontakt für Förderprogramme aus EU-Strukturfonds in Polen: Joanna Kimlinska Tel. +48 (61)850- 5158)

Rumänien

Änderungen der Abgabenordnung

Aufgrund der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung informieren wir im Folgenden über die bedeutsamsten Änderungen. Ab dem 1. Januar 2005 werden die Zinsaufwendungen zum vollen Abzug zugelassen, sofern das Verhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital eine Quote von 3:1 nicht übersteigt. Das Konzept des "inaktiv erklärten Steuerzahlers" wurde eingeführt, wonach Geschäfte, von/mit inaktiv erklärten Steuerzahlern durchgeführt werden, für die Gewinnbesteuerung nicht berücksichtigt werden. Steuerpflichtige, die als umsatzsteuerpflichtig registriert sind, verlieren ihre Vorsteuerabzugsberechtigung in Verbindung mit Rechnungen, die von inaktiv erklärten Steuerzahlern ausgestellt wurden. Steuerpflichtige, die als umsatzsteuerpflichtig registriert sind, brauchen keine Umsatzsteuer für Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, Abfallmaterialien, Alteisen und Nichteisenmetallen, Holz und Viehbestand zu zahlen. Zahlungsverzug für

Verbrauchssteuern von mehr als 5 Tagen gemäß der gesetzlichen Frist führt zur Aufhebung der Genehmigung zur Führung von Steuerlagern und zur Beendigung der Tätigkeit bis zur Zahlung der ausstehenden Verbindlichkeiten. Im Fall von im Staatseigentum befindlichen Gebäuden und Grundstücken, welche geleast, vermietet oder für Verwaltungszwecke zur Verfügung gestellt wurden, schulden die Leasingnehmer, Mieter oder Verwalter die Gebäudesteuer.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel. +40-21-202-8500)

Serbien und Montenegro

Neue Anordnung hinsichtlich steuerrechtlicher Abschreibungen

Das Finanzministerium hat kürzlich eine Anordnung hinsichtlich steuerrechtlicher Abschreibungen herausgegeben. Demnach werden die steuerrechtlichen Abschreibungen in vielen Fällen von den buchhalterischen abweichen. Der Abschreibungswert entspricht entweder dem Nettobuchwert zum 31. Dezember 2003 für bis einschließlich dieses Datums erworbene Vermögensgegenstände, oder dem Kaufpreis für Gegenstände, die ab dem 1. Januar 2004 erworben wurden. Nur solche Vermögensgegenstände, die für buchhalterische Zwecke als materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände behandelt werden, können auch für steuerrechtliche Zwecke als solche eingeordnet werden. Die Abschreibungssätze sind in fünf Gruppen unterteilt und betragen zwischen 2,5% und 30%. Vermögensgegenstände aus der I. Gruppe werden einzeln und linear abgeschrieben. Vermögensgegenstände der Gruppen II-V werden degressiv abgeschrieben, gegliedert nach Vermögensarten.

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel. +381(11)3302-100)

Slowakische Republik

Das Reisekostenerstattungsgesetz - Entwurf der Novelle

Nach dem vorgelegten Novellenentwurf ist der Arbeitgeber nicht mehr zur Rückerstattung der Reisekosten verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer von einer anderen Person, Gesellschaft bzw. nach dem internationalen Abkommen eine Reisekostenerstattung erhält. In dem Entwurf werden auch die Kürzung der Verpflegungszuschüsse, die Gewährung des Verpflegungsgeldes und die Angaben über den Kraftstoffverbrauch im Fahrzeugschein geregelt.

Das Gesetz über das Geschäft mit Emissionsquoten

Das Gesetz entspricht vollumfänglich der Richtlinie Nr. 2003/87/EG und betrifft u.a. Regelungen zur Erlaubnis, Treibhausgase in die Atmosphäre abzugeben, ferner zum Programm des Emissionsquotengeschäfts, zu den Pflichtteilnehmern an diesem Programm, zu den ausgegebenen Quoten für eine bestimmte Periode und zum Bericht über die Menge der abgegebenen Treibhausgase.

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel. +421(2)5441-4101)

Tschechische Republik

INVESTITIONSANREIZE - NEUE GRENZWERTE FÜR ZUSCHÜSSE

Eine kürzlich erlassene Regierungsanordnung regelt die Höchstbeträge für Zuschüsse, welche Empfänger von Investitionsanreizen für Umschulungskosten und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erhalten können. Diese neuen Grenzwerte sind für die nach dem 1. Oktober 2004 gewährten Investitionsanreize anzuwenden.

Lokale Arbeitslosenrate	Zuschuss je Arbeitsplatz	Zuschuss je Arbeitsplatz für Behinderte oder Langzeitarbeitslose	Zuschuss je Umschulungsplatz
Ab 50 % über CZ-Durchschnitt	CZK 200 000	CZK 250 000	35 %
Ab 25 % über CZ-Durchschnitt	CZK 100 000	CZK 125 000	35 %
Bis 25% über CZ-Durchschnitt	0	0	35 %
Unter CZ-Durchschnitt	0	0	0 %

CZ = Tschechische Republik

1 CZK = 31.010 EUR zum 25. November 2004

Unter der Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes versteht man die Schaffung jedes neuen Arbeitsplatzes für einen in Tschechien oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat Ansässigen, der auf Basis eines unbefristeten Vertrages angestellt wird.

(Kontakt: Sten Günsel, Tel. +420(2)5115-2670)

Ungarn

Übersicht der für 2005 geplanten Steuergesetzänderungen

Das ungarische Parlament hat am 7. November Änderungen hinsichtlich der Körperschaft-, Umsatz- und Einkommensteuer sowie hinsichtlich der Zollbestimmungen verabschiedet. Danach sind 50% der fälligen lokalen Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer abzugsfähig, so dass insgesamt 150% der Steuerbelastung zum Zwecke der Körperschaftsteuer abzugsfähig sind.

Entsprechend der Änderung der "Mutter-Tochter-Richtlinie" wird die Beteiligungsquote im Zusammenhang mit der Dividendensteuerbefreiung von 25% auf 20% gesenkt. Dies gilt auch für die Dividendenzahlungen an Betriebsstätten in den EU-Mitgliedsstaaten. Eine besondere Steuer in Höhe von 6% bzw. 8% wird in 2005 und 2006 auf die Zinsmarge bzw. auf den Gewinn vor Steuern von Finanzinstitutionen erhoben. Als steuerlicher Investitionsanreiz wird der Grenzbetrag für Investitionen in Forschung & Entwicklung auf 100 Mio. HUF (etwa 406.504 EUR) gesenkt. Die Regelungen für Verrechnungspreise werden auch beim Aufstocken von eingetragenen Kapital durch Sacheinlagen angewandt. Die Definition des Ortes der Lieferung für Lieferungen von Gas und Energie durch Gasvertriebsnetze wird an die EU-Gesetzgebung angepasst. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Konzernbesteuerung sowie die sog. „Call-off stock“ Vereinfachung werden sich ebenfalls ändern. Unter den Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ werden nun auch der Verkauf von Wertpapieren und Geschäftsanteilen auf irregulärer Basis fallen. Die Definition der umsatzsteuerbefreiten „Ausfuhrlieferungen von Gütern und ähnlichen Transaktionen“ wird um Ausfuhrlieferungen von Gegenständen erweitert, die von den jeweiligen Zollbehörden als für eine unbefristete Zeit aus dem Ursprungsland ausgeführt angesehen werden. Weiterhin wurden Änderungen der Vorschriften hinsichtlich der Fakturierung, der Dreiecksgeschäfte, der innergemeinschaftlichen Lieferungen, des Steuerabzugs sowie der Umsatzsteuerlager vorgenommen. Unternehmen, die die Zwischenlagerung anwenden und von den Zollbehörden als vertrauenswürdig erachtet werden, können von der Hinterlegung einer Zolllkaution befreit werden. Das Einkommensteuersystem beinhaltet lediglich zwei Steuerklassen, 18% Einkommensteuersatz für Einkommen bis 1.500.000 HUF (etwa 6.098 EUR) und 38% für höhere Einkommen. Ab 2006 unterliegen Dividenden einer 25%igen Einkommensteuer.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, Tel. +36(1)461-9721)

Bei Interesse, wenden Sie sich bitte an nachfolgend genannte Ansprechpartner.

Sie möchten mehr über ein Thema wissen? Rufen Sie uns einfach an
oder schicken Sie uns eine Email.

monika.diekert@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5225

Weitere Kontaktpersonen

lorenz.bernhardt@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5204

joachim.sohn@de.pwc.com
Tel: +49(711)25034-3103

PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.